

Anmerkung. Außerdem sind bei den unter II. & III. bezeichneten Fahrten für jede volle Viertelstunde, welche der Kutscher warten muß, 5 Groschen überher zu vergüten. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob das Fuhrwerk bestellt war oder nicht.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die in der Taxe vorgesehenen Fahren auf Verlangen rechtzeitig zu leisten.

Harburg, den 11. November 1863.

Der Magistrat.

A. Grumbrecht.

**Die Pächzeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Harburg,
nach dem Gesetze von 28. December 1862.**

1. Für die Osterzeit, die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlic; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabend einschließlic.

2. Für die Michaeliszeit, die Zeit vom ersten Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlic.

3. Für die Johannis und Weihnachtszeit, die Zeit vom ersten Julius bezw. 2. Januar bis 6. Julius bezw. 7. Januar einschließlic.